

# RS Vwgh 1998/5/11 94/10/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1332/67 E 10. Mai 1968 RS 6

## Stammrechtssatz

Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden.

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Gutachten Parteienehör Parteieneinwendungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994100008.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)